



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 1, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 2022 durch

XXX

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, höchsthilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten. Sein Bruder XXX führt ebenfalls ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren gegen einen seinen Asylantrag vollumfänglich ablehnenden Bescheid (1 A 3834/18).

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit alevitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 23. April 2018 zusammen mit seinem Bruder XXX, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8. Mai 2018 einen Asylantrag.

In der persönlichen Anhörung bei der Beklagten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, gemäß § 25 AsylG am 11. Mai 2018 gab er im Wesentlichen an, seine letzte offizielle Anschrift in der Türkei sei in der Stadt Varto in der Provinz Mus, im Stadtteil Kultur Mahalessi, Straße XXX gewesen. Er habe dort mit seinen Eltern und Geschwister gelebt. Er habe nach der Schule zunächst ein Jahr auf Lehramt in Mugla studiert, um an einer Berufsschule Möbeltischlerei zu lehren. Er habe das Studium auf Geheiß seiner Eltern vorzeitig abbrechen müssen, weil es an der Uni immer wieder Angriffe von „Wölfen“ gegen ihn und seine Freund gegeben habe. Er sei nicht politisch aktiv gewesen, seine Familie hingegen schon, weshalb er stigmatisiert worden sei. Er habe an die Universität in Gaziantep wechseln wollen, dort aber die Prüfung nicht bestanden. Im Jahr 2014 oder 2015 habe er ein eigenes Atelier als Möbeltischler in Varto eröffnet. Bis Anfang 2016 habe er dies betrieben, dann hätten Polizisten den Laden zerstört. Ein Jahr lang sei er in Istanbul gewesen, habe aber aufgrund seines kurdischen Dialekts keine Arbeit gefunden. Seit den Ereignissen in Varto habe er Schwierigkeiten mit dem Sprechen. Er habe einen Monat in Istanbul Baglicar gearbeitet. Der Inhaber habe sie wegen ihres kurdischen Hintergrundes beschimpft. Im Juni oder Juli 2017 sei er nach Varto zurückgegangen.

Ende 2015 seien Polizisten in seinen Laden gekommen und hätten ihn zerstört, nachdem sie ihn vorher aufgefordert hätten, kostenlos Tische und Schränke herzustellen. Das sei

nachmittags gewesen; ein Schüler seiner damaligen Berufsschule sei bei ihm gewesen. Er sei dabei auch am Oberschenkel verletzt worden und sei ins Krankenhaus gegangen. Einen Monat nach den Ereignissen hätten sie ihn wiedergefunden. Er und sein Bruder XXX hätten sich an verschiedenen Orten, bei Verwandten versteckt.

Befragt nach dem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag gab er im Wesentlichen an: Der damalige Regierungschef Davutoglu habe damals gesagt, wenn er nicht bei den Wahlen gewinne, würde man die Verhältnisse der Neunzigerjahre zurück bekommen. Es werde wieder Mordanschläge geben. Deshalb hätten sie Angst bekommen und hätten sich einen Monat versteckt. Er sei beim Zigarettenholengehen zur Polizeistation für einen Tag mitgenommen worden. Er sei gefoltert worden. Von diesem Tag stammten die Zigarettenabdrücke auf seinem Arm. Sie hätten ihm Fragen gestellt, Sie hätten gesagt, er sei derjenige, der Möbel habe herstellen sollen und dass er sowieso ein Sohn der Familie XXX sei. Er gehe davon aus, dass die Polizisten ihnen das alles angetan hätten, weil sie demokratische Leute seien. Man könne aufgrund des Ausnahmezustandes auch nicht einfach zur Staatsanwaltschaft gehen. Er sei dreimal in Gewahrsam genommen worden. Im September oder Oktober 2017 habe er gegen acht bzw. neun Uhr abends mit seinen Freunden im Garten gesessen. Auf einmal hätten sich vier bis fünf Panzer um sie herum befunden. Polizisten hätten sie auf den Boden geworfen. Sie seien zur Polizeistation mitgenommen worden. Ihnen seien Fotos von ein oder zwei Personen gezeigt worden und sie seien gefragt worden, ob sie diese kennen würden. Obwohl sie verneint hätten, hätten sie sie zwingen wollen, das Gegenteil zuzugeben. Dann seien sie geschlagen worden. Zwei Tage seien sie im Gewahrsam gewesen.

Im Frühling des Jahres 2018 habe es einen ähnlichen Vorfall gegeben. Es sei gegen 15 Uhr gewesen. Ein Polizeipanzer sei neben ihm gefahren. Er habe bei der Fahrt die Tür geöffnet, sodass getroffen worden sei und mindestens zwei Meter zur Seite geflogen sei. Polizisten hätten ihn angesprochen, weil sie gedacht hätten, er habe eine Bombe bei sich. Er sei vor Ort geschlagen worden. In die Westtürkei sei er nicht gegangen, weil man dort sofort stigmatisiert werde. Auf die Frage, ob anderen Familienangehörigen Ähnliches passiert sei, antwortete er, sein Vater habe so etwas auch mitmachen müssen. Aufgrund der politischen Aktivität seines Bruders XXX sei es klar, dass die Familie der HDP nahe stehe.

Mit Bescheid vom 5. September 2018 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) und subsidiären Schutz (Ziff. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen

(Ziff. 4), drohte die Abschiebung an (Ziff. 5) und regelte ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziff. 6). Zur Begründung führte sie insbesondere aus: Die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG sei nicht zuzuerkennen, weil der Kläger den Anforderungen seiner Mitwirkungspflicht im Asylverfahren nicht gerecht geworden sei. Auffällig seien die Pauschalitäten und die fehlende Präzision der Angaben hinsichtlich des Kerngeschehens gewesen. Seine kargen Angaben insbesondere zu der Ingewahrsamnahme hätten sich auf das unbedingt Notwendige und auf die Sachinformation beschränkt. Auch seien die Angaben widersprüchlich. Er habe seine ursprüngliche Angabe, dreimal inhaftiert gewesen zu sein, nicht aufrecht erhalten können. Auch habe er zunächst gemeint, Polizisten seien immer wieder zu ihm gekommen und hätten ihn aufgefordert, Möbel herzustellen, wenig später aber angegeben, sie seien nach dem ersten Gespräch zu ihm gekommen und hätten seinen Laden zerstört. Er habe sich auch nicht dazu geäußert, ob das Auffinden nach dem einmonatigen Verstecken mit seinem Bruder Konsequenzen gehabt habe. Der Bruder XXX habe sich zu dem Verstecken überhaupt nicht eingelassen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Kläger den Vorfall im Jahr 2018, der nur kurz zurückliege, zeitlich nicht genau einordnen könne. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, welches Interesse der türkische Staat an dem Kläger haben sollte. Er sei selbst politisch nicht aktiv gewesen. Es verwundere, dass der Vater im Rathaus in Varto tätig sei, wenn doch die Familie stigmatisiert sein solle.

Die engeren Voraussetzungen für die Asylanerkennung lägen ebenfalls nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG lägen ebenfalls nicht vor, wobei die Beklagte im Wesentlichen auf ihre Ausführungen zum Flüchtlingsschutz verwies.

Auch ein Abschiebungsverbot auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vor dem Hintergrund der humanitären Bedingungen liege nicht vor. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Der Bescheid wurde am 10. September 2018 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2022 legte der Bruder des Klägers, XXX, im Verfahren 1 A 3834/18 u.a. einen gegenüber ihm ergangenen Festnahmebefehl des Amtsgerichts Varto und einen Ermittlungsbericht der türkischen Antiterrorereinheit vor, aus denen hervorgeht, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen der Delikte „Präsidentenbeleidigung“ und

„Propaganda für eine Terrororganisation“ anhängig ist. Grund hierfür sind ausweislich dieser Dokumente prokurdische und PKK-nahe Tweets auf der Plattform Twitter.

Bereits zuvor, am 13. September 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, seine gesamte Familie seien Sympathisanten der HDP. Die Bürgermeisterin Sabite Ekinci sei im November 2016 unter Terrorvorwürfen ins Gefängnis von Mus verbracht worden. Er sei reguläres Mitglied der HDP. Sein Bruder habe bereits dargelegt, dass er aktiv gewesen sei. Er sei im September oder Oktober 2017 von Panzerspähwagen umkesselt und festgenommen worden. Die Befragung sei nicht gemeinsam mit seinen Freunden, sondern getrennt erfolgt. Erst nach der Freilassung hätten sie sich ausgetauscht. Er kenne entgegen den Aussagen in seiner Anhörung die Personen, die ihm bei der Befragung vorgelegt worden seien. Es handele sich um PKK-Kader. Er habe dies ursprünglich aus Angst vor Strafverfolgung in Deutschland nicht angegeben. Ausreisegrund des Klägers sei gewesen, dass die Sicherheitskräfte eng an ihm dran gewesen seien, da er nicht nur andere Milizen der gesamten Herkunftsregion gekannt habe, sondern auch alle Kader der Organisation und im Zusammenhang mit einer Operation gegen die PKK in der Region gefürchtet habe, als Miliz dechiffriert zu werden. Er habe an diversen Veranstaltungen der HDP teilgenommen. Die Umstände der Zerstörung des Möbelateliers erklärten sich aus der allgemeinen politischen Situation. Es seien viele Geschäfte zerstört worden. Das gehe aus Zeitungsartikeln hervor, die er zur Akte reicht. Im Rahmen seines Understatements habe er in der Anhörung angegeben, unpolitisch zu sein. Die politische Situation in der Türkei sei geprägt von Festnahmen Oppositioneller. Er sei auch hier in Deutschland politisch aktiv. Er habe an vielen prokurdischen Demonstrationen (auch im Ausland), an einem Gedenktag für kurdische Freiheitskämpferinnen sowie für zwanzig Tage an einem Hungerstreik teilgenommen. Er sei Gründungsmitglied und aktives Mitglied der Jugendbewegung Tevgera Ciwanên Şoreşger (TCS). Diesbezüglich reicht der Kläger diverse private Fotos zur Akte, die ihn – teils mit einem T-Shirt, das das Konterfei Öcalans trägt, teils mit der Flagge Rojavas – auf Demonstrationen zeigen. Der türkische Geheimdienst bespitzele das prokurdische Engagement in Deutschland. Das zeige sich etwa an diversen Fällen, in denen das türkische Konsulat Pässe nicht verlängert habe. Aufgrund des Festnahmebefehls, der gegen seinen Bruder XXX vorliege, werde er bei der Einreise intensiv befragt werden und seine exilpolitischen Aktivitäten würden festgestellt werden.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 05.09.2018,
AZ: XXX, zugestellt am 10.09.2018,

- a) die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen

hilfsweise

- b) die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen

hilfsweise

- c) die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 27. September 2018 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer bereit erklärt. Die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den Kläger in Person angehört und die auf einem USB-Stick vorgelegten Bilder und Videos über die allgemeine Situation in Varto und individuelle Erlebnisse des Klägers in Varto und in der Bundesrepublik Deutschland in Augenschein genommen. Weiterhin hat es den Bruder des Klägers, XXX, zum Verfolgungsschicksal des Klägers als Zeugen vernommen. Für das Ergebnis der Zeugenvernehmung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Es hat überdies die Asylakte und Ausländerakte des Klägers und des Bruders des Klägers sowie die in einer Liste benannten Erkenntnisquellen zum Gegenstand gemacht. Darauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Entscheidung trifft im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO der Berichterstatter an Stelle der Kammer. Der Entscheidung steht das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

II.

Die Klage hat keinen Erfolg. Die zulässige Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte mit Bescheid vom 5. September 2019 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft [hierzu unter 1.], die Zuerkennung des subsidiären Schutzes [hierzu unter 2.] sowie die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich der Türkei abgelehnt [hierzu unter 3.].

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt gemäß § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Nach § 3c AsylG muss diese Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern vorgenannte Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i.S.d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG gegeben ist oder interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung steht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannte Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, BVerwGE 146, 67, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG,

Urt. v. 20.2.2013, a.a.O., Rn. 32). Im Falle einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU). Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) hat der Betroffene die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, 9 B 405/89, juris Rn. 8 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2018, 1 Bf 167/17.AZ; VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 49). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 27.8.2013, A 12 S 2023/11, juris Rn 35). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 49). Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG kann (nur) festgestellt werden, wenn sich das Gericht die Überzeugung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO von der Wahrheit des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, 9 C 27/85, juris Rn 15; VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 44).

b) Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht konnte sich nach Anhörung des Klägers sowie seines Bruders als Zeugen in der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugen, dass der Kläger in der Türkei verfolgt wurde [hierzu unter aa)]. Auch aus dem exilpolitischen Engagement des Klägers folgt – auch angesichts des gegen den Bruder des Klägers, XXX, in der Türkei geführten Ermittlungsverfahrens – keine überwiegende Verfolgungswahrscheinlichkeit [hierzu unter bb)].

aa) Die Angaben des Klägers zu angeblichen Ingewahrsamnahmen durch die türkische Polizei sind unter Berücksichtigung der Aussagekompetenz des Klägers nicht glaubhaft. Der Vortrag weist nur wenige Realkennzeichen auf und ist in bedeutenden Passagen widersprüchlich.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, er sei dreimal von der Polizei in Gewahrsam genommen worden. Seine Angaben hierzu waren sämtlich sehr detailarm und beschränkten sich auf allgemeine Angaben, die letztlich dem Klischee von Ingewahrsamnahmen entsprachen und vollständig ohne individuelle Merkmale blieben. Der Kläger hat es nicht vermocht – obwohl er jeweils mehrere Stunden auf dem Polizeipräsidium verbracht haben will – den Handlungsverlauf und einzelne Interaktionen der Ingewahrsamnahmen zu schildern. Im Gegenteil hat er lediglich jeweils ein oder zwei Ereignisse geschildert, die sich während der Ingewahrsamnahmen ereignet haben sollen (Ausweis abgegeben; Fotos gezeigt bekommen). Dieser statische Stil ist vor allem hinsichtlich der Ingewahrsamnahme, bei der ihm Fotos von PKK-Kämpfern gezeigt und auf seinem Arm Zigarettenstummel ausgedrückt worden sein sollen, auffallend. Der Kläger hat es hier nicht vermocht, einen konsekutiven Geschehensablauf zu schildern. Hätte er dieses Ereignis tatsächlich erlebt, wäre aber von ihm – auch angesichts seines hohen Bildungsniveaus (12 Jahre Schule, ein Jahr Universität) – erwartbar gewesen, dass er diesbezüglich den zeitlichen Ablauf und einzelne Details der Interaktionen während des Verhörs hätte schildern können. Stattdessen hat der Kläger auch nach mehrmaliger Aufforderung, möglichst genau und detailliert zu berichten, lediglich schlaglichtartig angegeben, er sei in einem Keller gewesen, ihm seien Fotos gezeigt worden und es seien Zigarettenstummel auf seinem Arm ausgedrückt worden, er habe verneint, dass er die beiden Personen auf den Fotos kenne und dann sei er freigelassen worden.

Überdies weist der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung erhebliche Widersprüche zu seinen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt auf. So hat er bei der Beklagten noch angegeben, dass er lediglich zweimal in Gewahrsam genommen worden sei.

Er hat dort berichtet, dass er bei dem jüngsten Vorfall im Frühjahr 2018, als er von der aufklappenden Tür eines Polizeifahrzeugs umgeschubst und dann als Attentäter bezeichnet worden sein will, nicht in Gewahrsam genommen worden sei, sondern die Polizisten „einfach gegangen“ seien. In der mündlichen Verhandlung hat er im Gegensatz dazu aber angegeben, er sei nach diesem Vorfall mit auf das Polizeipräsidium genommen worden.

Darüber hinaus bestehen im Vortrag des Klägers auch Widersprüche hinsichtlich der Vorgeschichten zu den einzelnen Ingewahrsamnahmen. So hat er bei der Beklagten noch angegeben, dass er vor der Ingewahrsamnahme, bei der ihm später Fotos von PKK-Kämpfern gezeigt worden seien, mit Freunden in einem Garten gewesen, wo dann auf einmal vier bis fünf Panzer aufgetaucht seien. In der mündlichen Verhandlung hat er im Gegensatz dazu angegeben, er sei vor dieser Ingewahrsamnahme auf dem Weg zum Zigaretten holen gewesen. Nach Vorhalt dieses Widerspruches versuchte der Kläger ihn – für das Gericht nicht überzeugend – aufzulösen, indem er angab, er sei zuerst mit den Freunden in einem Garten gewesen und sei dann Zigaretten holen gegangen. Von der Anwesenheit von Panzern – einem Umstand, der nach Ansicht des Gerichts nicht ohne Weiteres in der Erinnerung verblasst, hat der Kläger in der Anhörung nichts mehr berichtet.

Auch bestehen erhebliche Widersprüche hinsichtlich der Angaben des Klägers zu seinem politischen Engagement als dem vermeintlichen Grund seiner polizeilichen Verfolgung in der Türkei. So hat der Kläger in der Anhörung angegeben, dass er weder Kontakte zur PKK, noch zur HDP habe. In der mündlichen Verhandlung hat er im Gegensatz hierzu ausgeführt, er habe enge Kontakte zu den PKK-Kämpfern gehabt - und diese sogar mit Lebensmitteln und Medikamenten unterstützt -, die ihm bei einer der angeblichen Ingewahrsamnahmen auf Fotos gezeigt worden seien. Auch sei er regelmäßig im HDP-Kreisbüro zugegen gewesen, wo er die PKK-Kämpfer auch kennen gelernt habe. Das Gericht hält dies für eine asyltaktisch motivierte Steigerung des Vorbringens. Hinsichtlich der Verbindung zu den PKK-Kämpfern scheint es zwar noch plausibel, dass der Kläger aus Angst vor Strafverfolgung in Deutschland zu seinen PKK-Verbindungen geschwiegen hat. Nichtsdestotrotz waren seine Ausführungen in der Sache nicht glaubhaft. Der Kläger war nicht in der Lage, selbstständig über die Art der Verbindung zu den beiden PKK-Kämpfern zu berichten. Erst auf Nachfrage gab er an, dass er sie mit Lebensmitteln und Medikamenten versorgt habe. Seine Ausführungen zum genauen Ablauf der Übergaben der Lebensmittel und Medikamente fielen detailarm, klischeehaft und beliebig aus. Auch auf mehrmalige Nachfrage konnte er nicht einmal eine ungefähre Anzahl der von ihm durchgeführten Übergaben nennen. Letztlich war seine Antwort: „Mehr als einmal“. Es scheint dem Gericht überdies sehr konstruiert und angesichts der harten Verfolgung von PKK-Aktivitäten in der Türkei unrealistisch, dass der

Kläger zu zwei PKK-Kämpfern engen Kontakt gehabt haben will, ihm durch die Polizei Fotos von ausschließlich exakt diesen Personen vorgelegt worden sein sollen und er trotzdem, nachdem er die Bekanntschaft geleugnet haben will, wieder auf freien Fuß gesetzt worden sein will. Bei derart konkreten Ermittlungsergebnissen wäre vielmehr realistisch zu erwarten gewesen, dass gegen den Kläger rasch Anklage erhoben wird, was nicht passiert ist.

Hinsichtlich seiner angeblichen HDP-Aktivitäten in der Türkei ist schon nicht plausibel, warum der Kläger diese nicht bereits in der Anhörung bei der Beklagten angegeben hat. Hier greift die Erklärung, er habe sich vor Strafverfolgung in Deutschland schützen wollen, nicht. Das Gericht hält ein aktives und über mehrere Jahre fortgesetztes Engagement des Klägers für die HDP nicht für glaubhaft. Er hat zwar angegeben, er sei teilweise mehrmals wöchentlich im HDP-Kreisbüro gewesen. Es war jedoch auffällig, dass er, zur konkreten Beschreibung des Engagements aufgefordert, wiederholt und einseitig auf die Proteste im Rahmen des Kobane-Konfliktes und die „Selbstverwaltungskriege“ in Varto einging. Diese Vorfälle haben sich hauptsächlich in den Jahren 2014 und 2015 ereignet, sodass das Gericht davon ausgeht, dass der Kläger sich danach nicht mehr im Rahmen der HDP politisch engagiert hat. Auch die weiteren vom Kläger angeführten politischen Aktionen, wie etwa die Teilnahme an Gedenktagen für PKK-Kämpfer liegen nach seinen Angaben längere Zeit vor seiner Ausreise und sind folgenlos geblieben. Überdies sind sie nicht derart profiliert, dass aus ihnen eine überwiegende Verfolgungswahrscheinlichkeit folgen würde.

Die angebliche Verwüstung der Tischlerei des Klägers im Jahr 2015 oder 2016 erreicht schon nicht die von § 3a AsylG geforderte Intensität einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. In der mündlichen Verhandlung ergab sich durch Betrachtung eines Fotos, das unmittelbar nach dem Vorfall aufgenommen wurde, dass hierbei lediglich Holzteile beschädigt wurden. Von Körperverletzungen hat der Kläger, anders als noch in der Anhörung, nicht mehr berichtet, obwohl ihm ausreichend Gelegenheit zur Schilderung des Vorfalls gegeben wurde.

Die Angaben des als Zeugen vernommenen Bruders XXX zum Verfolgungsschicksal des Klägers waren bereits nicht ergiebig. Er hat lediglich von gemeinsamen Demonstrationsteilnahmen im Jahr 2014 und 2015 berichtet. Dies führt aber auch bei Wahrunterstellung nicht zu einer überwiegenden Verfolgungswahrscheinlichkeit, weil hierin kein exponiertes politisches Engagement zu sehen ist und der Kläger in ihrer Folge mehrere Jahre unbehelligt in der Türkei gelebt hat. Auch die Ausführungen zu den Problemen mit nationalistisch gesinnten Jugendlichen, sogenannten Wölfen, während des Studiums des Klägers, sind jedenfalls nicht kausal für die Ausreise geworden, weil sie mindestens vier Jahre vor der Ausreise

stattgefunden und sich nach der Beendigung des Studiums nicht wiederholt haben. Im Übrigen hat der Bruder XXX im Wesentlichen betont, dass er nur wenig über das Leben des Klägers in Varto wisse, weil er im relevanten Zeitraum überwiegend an anderen Orten gelebt habe.

bb) Aus dem exilpolitischen Engagement des Klägers folgt – auch angesichts des Ermittlungsverfahrens gegen den Bruder des Klägers, XXX, nach Auswertung der diesbezüglichen Lage in der Türkei [hierzu unter aaa)] keine überwiegende Verfolgungswahrscheinlichkeit [hierzu unter bbb)].

aaa) Die Lage in der Türkei stellt sich wie folgt dar:

Türkische Staatsangehörige, die im Ausland für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig seien und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht hätten, liefen Gefahr polizeilicher oder justizieller Maßnahmen, wenn sie in die Türkei einreisten. Insbesondere Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Aufwiegler angesehen würden, müssten mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Es könne davon ausgegangen werden, dass türkische Stellen Regierungsgegner, darunter insbesondere (auch vermeintliche) PKK- und Gülen-Anhänger im Ausland ausspähten, ebenso wie sie Tätigkeiten von in Deutschland registrierten Vereinen beobachteten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, 3.6.2021, im Folgenden: „Lagebericht“, S. 15).

Die extensive Auslegung des unklar formulierten Art. 220 tStGB (kriminelle Vereinigung) durch den Kassationsgerichtshof führe zur Kriminalisierung von Teilnehmern an Demonstrationen, bei denen auch PKK-Symbole gezeigt würden bzw. zu denen durch die PKK aufgerufen worden sei, unabhängig davon, ob dieser Aufruf bzw. die Nutzung dem Betroffenen bekannt gewesen wäre. Sie müssten – auch bei Teilnahme an einer solchen Demonstration im Ausland – mit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechnen (Lagebericht, S. 9).

Öffentliche Äußerungen, auch in sozialen Netzwerken, Zeitungsannoncen oder -artikeln, sowie Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten, Beerdigungen etc. im Ausland, bei denen z. B. Unterstützung für kurdische Belange geäußert werde, könnten strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie als Anstiftung zu separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet würden. Aus bekannt gewordenen Fällen sei zu schließen, dass

solche Äußerungen und Handlungen zunehmend zu Strafverfolgung und Verurteilung führen und sogar als Indizien für eine Mitgliedschaft in einer Terrororganisation herangezogen würden. Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reiche hierfür ggf. bereits die Mitgliedschaft in bestimmten deutschen Vereinen oder die Teilnahme an oben aufgeführten Arten von Veranstaltungen aus (Lagebericht 2021, S. 15 f.; vgl. auch BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, 10.3.2022, im Folgenden: „BFA, März 2022“, S. 33). Auch nichtöffentliche Kommentare könnten durch anonyme Denunziation an türkische Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Es seien auch Fälle bekannt, in denen Türken, auch Doppelstaatsbürger, welche die türkische Regierung in den Medien oder in sozialen Medien kritisierten, bei der Einreise in die Türkei verhaftet oder unter Hausarrest gestellt wurden, bzw. über sie ein Reiseverbot verhängt worden sei. Auch Personen, die in der Vergangenheit ohne Probleme hätten ein- und ausreisen können, könnten bei einem erneuten Aufenthalt aufgrund zeitlich weit zurückliegender oder neuer Tatvorwürfe festgenommen werden (BFA, März 2022, S. 185 f.). Es sei immer wieder zu beobachten, dass Personen, die in einem Naheverhältnis zu einer im Ausland befindlichen, in der Türkei insbesondere aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation bekanntlich gesuchten Person stünden, selbst zum Objekt strafrechtlicher Ermittlungen würden. Dies betreffe auch Personen mit Auslandsbezug, darunter EU-Bürger, sowie türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die bei der Einreise in die Türkei überraschend angehalten und entweder in Untersuchungshaft verbracht oder mit einer Ausreisesperre belegt würden. Generell sei dabei jedoch nicht eindeutig feststellbar, ob diese Personen tatsächlich lediglich aufgrund ihres Naheverhältnisses mit einer bekanntlich gesuchten Person gleichsam in „Sippenhaft“ genommen werden, oder ob sie aufgrund eigener Aktivitäten im Ausland (etwa in Verbindung mit der PKK oder der Gülen-Bewegung) ins Visier der türkischen Strafjustiz geraten seien. Allein 2020 seien über ein Dutzend aus Österreich einreisende Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Türkei angehalten und, sofern sie nicht in Untersuchungshaft gekommen seien, mit einer Ausreisesperre belegt worden (BFA, März 2022, S. 186).

Nach Auskunft von Kontaktpersonen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe könnten Personen, die mit der kurdischen Sache sympathisierten, gefährdet sein, von staatlichen türkischen Akteuren misshandelt und gefoltert zu werden. Darunter seien auch viele Leute, die selber nicht aktiv in irgendeiner Gruppierung seien. Oft gehe es den Behörden vor allem darum, weitergehende Informationen zu erhalten. Stark gefährdet seien PKK-Mitglieder. Sicherheitskräfte wendeten Gewalt an und folterten sie, wenn sie Informationen von ihnen

erhalten wollten. Auch Verwandte könnten nach Einschätzung einer Kontaktperson gefährdet sein. Wenn eine Person der PKK beitrete, sei es möglich, dass Familienangehörige von den Sicherheitskräften misshandelt oder gefoltert würden, um Informationen über das Netzwerk der PKK, ihre Rekrutierungsmethoden und ihre Standorte zu erhalten. Nach Einschätzung einer Kontaktperson sei festzustellen, dass die türkischen Sicherheitskräfte jegliche Hemmungen abgelegt hätten, Betroffene zu misshandeln oder zu foltern. Wenn die Behörden bei einer Person eine starke Verbindung zur PKK, YPS oder YPG annehmen würden, dann bestehe nach Einschätzung einer Kontaktperson ein großes Risiko, dass die Person inhaftiert, misshandelt oder gefoltert und manchmal sogar exekutiert werde (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24. Mai 2019, S. 16 f.).

Nach Einschätzung einer Kontaktperson der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sei die bloße Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen in der Regel noch kein schwerwiegender Anklagepunkt für die türkischen Behörden. Allerdings könnten solche Teilnahmen als Argumentation benutzt werden, wenn die Behörden die Person verhaften wollten. Politische Diaspora-Aktivitäten würden nach Angaben der Kontaktperson von türkischen Behörden überwacht. Allerdings würden sie bei Demonstrationen mit über zehntausend Personen wohl nicht alle einzelnen Teilnehmer beobachten. Stattdessen seien Geheimdienste daran interessiert, an solchen Ereignissen Führungspersonen („Kader“) zu identifizieren und deren Organisation zu verstehen. Wenn eine Person mit solchen Führungspersonen in Kontakt stehe, dann könne dies unter Umständen zu einer Gefährdung bei der Rückkehr führen. Wenn es sich bei der rückkehrenden Person schließlich um eine Person im Kader der PKK oder einer anderen illegalen Organisation handele oder um eine Person, welche durch Interpol gesucht werde, dann würden die türkischen Behörden diese bei der Einreise verhaften (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, 17.2.2017, S. 11).

bbb) Ausgehend von der Lage in der Türkei legt das Gericht zugrunde, dass eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung bei Personen bestehen kann, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder sie sich in besonders exponierter Weise (exil)politisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisationen angesehen werden (so auch VG Hamburg, Urt. v. 23.10.2019, 2 A 6086/17 n.v.; VG Aachen, Urt. v. 11.2.2022, 10 K 1852/19.A, juris Rn. 53 ff.; VG Dresden, Urt. v.

2.8.2021, 3 K 1255/20.A, juris; VG Oldenburg, Urt. v. 2.6.2021, 5 A 4362/17, juris; VG München, Urt. v. 17.5.2021, M 1 K 17.42425, juris Rn. 43; VG Kassel, Urt. v. 29.4.2021, 5 K 74/18.KS.A juris Rn. 46; VG Stuttgart, Urt. v. 8.4.2021, A 18 K 4802/18, juris; VG Magdeburg, Urt. v. 28.9.2018, 6 A 234/17, juris Rn. 29).

Der Kläger erfüllt nicht das Profil, das zu einer überwiegenden Verfolgungswahrscheinlichkeit aufgrund exilpolitischer Aktivitäten führt. Er hat zwar nachgewiesen, dass er seit ihrer Gründung im Jahr 2018 regelmäßig an Aktionen der PKK-nahen Organisation „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ (Bewegung der revolutionären Jugend), sowie an mehreren weiteren prokurdischen Demonstrationen und auch einem Hungerstreik teilnahm, wobei er einmal die Fahne Rojavas trug und einmal ein T-Shirt mit dem Konterfei Abdullah Öcalans. Sein Engagement beschränkte sich allerdings auf die Teilnahme an diesen Aktionen und kann daher – auch wenn er einmal als Ordner tätig war – nicht als exponiert bezeichnet werden. So ist nicht ersichtlich, dass der türkische Geheimdienst ohne Weiteres seinen Namen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Organisation einer solchen Aktion, in Erfahrung hätte bringen können. Die Fotos sind privater Natur; öffentlich und namentlich wurde über den Kläger nicht berichtet. Angesichts der nicht geringen Anzahl anderer Personen, die sich in vergleichbarer, nicht herausgehobener, Weise politisch engagieren und der begrenzten Kapazitäten des türkischen Geheimdienstes besteht daher jedenfalls keine überwiegende Wahrscheinlichkeit verfolgungsrelevanter Handlungen bei einer Rückkehr des Klägers in die Türkei.

Auch das Ermittlungsverfahren, das gegen seinen Bruder XXX wegen der Delikte „Präsidentenbeleidigung“ und „Propaganda für eine Terrororganisation“ eingeleitet wurde, führt nicht zu einer überwiegenden Verfolgungswahrscheinlichkeit. Die Erkenntnisquellen legen lediglich nahe, dass für Personen, die mit Personen, die der PKK beigetreten sind, in Verbindung gebracht werden, die Gefahr einer Sippenhaft besteht, wobei sogar bei diesen Personen keine gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, ob diese Sippenhaft die Intensität von flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung erreicht. Gegen den Bruder des Klägers wird jedoch nur wegen „Präsidentenbeleidigung“ und „Propaganda für eine Terrororganisation“ aufgrund von in Deutschland getätigter Tweets, jedoch nicht aufgrund einer aktiven Mitgliedschaft in der PKK ermittelt. Insofern dürfte seitens der türkischen Sicherheitsbehörden kein gesteigertes Interesse daran bestehen, von dem Kläger weitergehende Informationen über seinen Bruder zu erlangen. Ergänzend ist festzustellen, dass in dem auf den Bruder bezogenen Ermittlungsbericht ausgeführt wird, dass keine Verwandten bekannt seien, die aktiv im Rahmen der PKK/BTÖ aktiv sind oder waren.

2. Ein Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG besteht ebenfalls nicht. Aufgrund einer staatlichen Verfolgung besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG (s.o.). Darüberhinausgehende diesbezüglich Anhaltspunkte wurden nicht geltend gemacht.

3. Auch hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen. Darüberhinausgehende diesbezügliche Anhaltspunkte wurden wiederum nicht geltend gemacht.

IV.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die Kostenverteilung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX